

RS Lvwg 2016/5/6 LVwG-313-001/R14- Ü-2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2016

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

06.05.2016

Norm

VwGVG §28 Abs3

GemeindegutG VlbG 1998 §6 Abs2

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht im Interesse der Raschheit gelegen und mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre. Zum einen ist es zur Feststellung des alten Herkommens erforderlich, dass in Akten, Urkunden etc der Gemeinde Einsicht genommen wird. Auch würden sich etwaige Zeugeneinvernahmen (sogenannte Gewährsleute) kostengünstiger bei der Gemeinde durchführen lassen.

Schlagworte

Aufhebung und Zurückverweisung, Raschheit und Kostenersparnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2016:LVwG.313.001.R14.Ü.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>